

**Ihr Recht
auf Unterstützung bei
Vergewaltigung
und sexueller Nötigung**



Frauen helfen
Frauen e.V.

Inhalt

Seite	
05	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und die Folgen
06	Beweissicherung und ärztliche Versorgung
08	Rechtliche Möglichkeiten bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung
17	Beratung, Begleitung, Information – Frauenberatungsstelle Ulm
20	Was Sie selbst tun können
22	Was Angehörige tun können
24	Weitere Opferhilfeeinrichtungen
26	Wichtige Adressen in Ulm

Wir bedanken uns für die finanzielle Förderung der Broschüre:

Stadt Ulm
Frauenbüro

ulm



Herausgegeben von Frauen helfen Frauen e.V., August 2015

Gestaltung: www.sabinelutz-grafik.de

Grußwort

Sexuelle Gewalt ist eine schwerwiegende körperliche und seelische Verletzung – für die Betroffenen kann sie eine Vielzahl körperlicher, psychischer und sozialer Folgen haben, die sie ein Leben lang begleiten.

Über das erschreckende Ausmaß von Gewalt gegen Frauen berichtete 2014 die EU Studie des FRA (European Union Agency for Fundamental Rights): Jede dritte europäische Frau erleidet im Laufe ihres Lebens Gewalt. Jede siebte Frau erlebt strafrechtlich relevante sexuelle Gewalt – also Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung. Jede zweite Frau war in ihrem Berufsleben schon sexueller Belästigung ausgesetzt, und jede zweite bis dritte Frau mit Behinderung musste im Laufe ihres Lebens sexuelle Gewalt erdulden.

Die Erfahrungen der Frauenberatungsstelle zeigen, dass auch Ulm hier leider keine Ausnahme darstellt. Sexuelle Gewalt kommt in jeder sozialen Schicht, in jeder Altersgruppe, in jedem kulturellen Umfeld vor. Sie trifft Frauen in unterschiedlichsten Lebenssituationen und ist nach wie vor fester Bestandteil unserer Gesellschaft. Fast immer hinterlässt sexuelle Gewalt Angst, Isolation, Scham und Schuldgefühle. Sie gedeiht im Verborgenen und nährt sich am Schweigen der Betroffenen, am Wegschauen und Nicht-Sehen-Wollen des Umfelds – nicht selten wird der Frau eine Mitschuld unterstellt.

Bundesweit werden nur ca. 10 bis 15% aller Vergewaltigungen angezeigt – davon führen nur 8,4% zu einer Verurteilung (Studie von 2012 des kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen).

Die Broschüre der Frauenberatungsstelle möchte betroffenen Frauen und Mädchen Mut machen, sich Hilfe und Unterstützung zu holen. Sie informiert über Spurensicherung, Strafverfahren, rechtliche Möglichkeiten und über Opferentschädigung und sie enthält alle Informationen zu den wichtigsten Anlaufstellen in Ulm zum Thema Sexuelle Gewalt.

Als Bürgermeisterin der Stadt Ulm verurteile ich jede Form der sexuellen Gewalt und möchte betroffene Frauen und Mädchen ermutigen, sich frühzeitig Hilfe zu holen und die entsprechenden Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.



Iris Mann
Bürgermeisterin

Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und die Folgen

Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist gesetzlich verankert. Vergewaltigung in der Ehe wird strafrechtlich verfolgt. Dennoch gehören sexuelle Übergriffe und Belästigungen immer noch zum Alltag vieler Frauen und Mädchen

- im täglichen Umgang mit Männern (obszöne Blicke, Worte und Gesten)
- durch telefonische Belästigung
- durch Herstellung, Verbreitung und Konsum von Pornografie
- durch sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- durch sexuellen Missbrauch in der Kindheit
- durch Vergewaltigung und sexuelle Nötigung.

Die Vergewaltigung ist eine besonders schwere Form von sexueller Gewalt gegen Frauen, die tiefe körperliche und seelische Verletzungen hinterlässt. Sie löst immer einen schweren Schock aus, unabhängig davon, welche verschiedenen Reaktionen die Frauen zeigen. Sie schämen sich, ziehen sich zurück, versuchen die Tat zu vergessen oder das Geschehene alleine zu bewältigen. Die Spuren der äußeren Verletzungen heilen, aber viele Frauen leiden auch Monate und Jahre danach noch an den körperlichen und seelischen Folgen. Umso wichtiger ist es, Frauen zu unterstützen, die Opfer einer Vergewaltigung oder einer sexuellen Nötigung geworden sind.

In der Zeit nach der Vergewaltigung sind die Reaktionen des Umfeldes für die betroffene Frau sehr wichtig. Insbesondere der Kontakt zu den nächsten Vertrauenspersonen kann für eine Verarbeitung der Gewalterfahrung besonders wichtig sein. Nach Gewalterlebnissen sollte aber auch unbedingt fachliche Hilfe in einer Beratungsstelle oder bei niedergelassenen PsychotherapeutInnen in Anspruch genommen werden. Je früher, um so geringer sind die langfristigen Folgen! Fachleute können einen Überblick über die persönlichen Möglichkeiten im Umgang mit den seelischen Folgen der Gewalttat geben, in der Krisensituation therapeutisch und beraterisch helfen und die Folgen einer sexuellen Gewalttat mildern.

Beweissicherung und ärztliche Versorgung

Beweissicherung

Wenn Sie vergewaltigt oder sexuell genötigt wurden, ist es im Falle einer Anzeige für die Beweissicherung wichtig, **Folgendes zu beachten:**

- Bitte duschen Sie sich nicht und waschen Sie sich nicht die Hände, auch wenn es Ihr dringendstes Bedürfnis ist.
- Wenn möglich, benützen Sie nicht die Toilette.
- Reinigen Sie keine Kleidung und werfen Sie nichts weg (Tampons, Tempos oder Slipeinlagen etc.).
- Bewahren Sie – wenn möglich in Plastiktüten – alle Gegenstände auf, mit denen der Täter in Berührung kam (Bettlaken, Gläser etc.).
- Auch Fotos von äußerlich sichtbaren Verletzungen haben einen hohen Stellenwert. Wenn es Ihnen möglich ist, lassen Sie diese Verletzungen von einer Vertrauensperson oder einer Ärztin/einem Arzt fotografieren.

Frauenärztliche Untersuchung

Eine medizinische Untersuchung ist in jedem Fall – unabhängig von der Anzeige bei der Polizei – wichtig für Ihre Gesundheit. Es geht um mögliche Verletzungen, die festgestellt und behandelt werden müssen. Kurz nach der Tat ist die gynäkologische Untersuchung auch sehr wichtig, um vorhandene Spuren zu sichern. Sperma, Blut, Haare und Hautteilchen des Täters können meist nur innerhalb von 24 Stunden nachgewiesen werden und dienen der Überführung des Täters.

Die Frauenklinik Ulm ist in diesem Zusammenhang ein wichtiger Kooperationspartner im Hilfenetz für Frauen, die von einer Vergewaltigung betroffen sind. Meist steht eine diensthabende Ärztin für die Untersuchung zur Verfügung. Die medizinische Untersuchung in der Frauenklinik Ulm und die gesicherten Spuren dienen vor Gericht als verwertbare Beweismittel.

Wenn Sie noch unsicher sind, ob sie den Täter anzeigen möchten, bewahrt die Frauenklinik auf Ihren Wunsch die gesicherten Beweise bis zu zwei Jahre für Sie auf. Sowohl die Untersuchung als auch die Spurensicherung sind kostenlos – egal, ob Sie anzeigen oder nicht!

Frauenklinik Ulm – Ambulanz

Prittwitzstraße 43

89073 Ulm

Tel. (0731) 500-5 86 88 (rund um die Uhr)

www.uniklinik-ulm.de

Tests und Schwangerschaft

Im Gespräch mit der Ärztin/dem Arzt können Sie Fragen stellen zu möglichen ansteckenden Geschlechtskrankheiten und zum Thema Aids und Hepatitis. Wenn Sie durch die Vergewaltigung schwanger geworden sind, haben Sie das Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Schwangerschaftswoche (kriminologische Indikation). Die Kosten übernimmt die Krankenkasse. Eine Indikation kann von jeder Ärztin/jedem Arzt und von jeder Gynäkologin/jedem Gynäkologen ausgestellt werden. Eine Anzeige bei der Polizei ist hierfür nicht erforderlich. Die Ärztin/der Arzt steht unter Schweigepflicht. Eine Beratung an einer Fachberatungsstelle ist in diesem Fall nicht vorgeschrieben, kann aber jederzeit in Anspruch genommen werden und sehr hilfreich sein.

Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen und Familienplanung

Schwambergerstraße 35

89073 Ulm

Tel. (0731) 9 68 57-0

www.schwangerschaftsfragen.de

Caritas Ulm

Katholische Schwangerschaftsberatung

Olgastraße 137

89073 Ulm

Tel. (0731) 20 63-20

www.caritas-ulm.de

Rechtliche Möglichkeiten bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung

Zivil- und strafrechtliche Möglichkeiten

Basis des staatlichen Strafanspruches ist das Strafgesetzbuch. Darin ist festgelegt, welche Taten als Straftaten angesehen werden und wie der Staat diese ahndet. Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind geregelt in den §§ 174–184 f StGB (Strafgesetzbuch). Hierzu gehört der § 177 StGB, der die Voraussetzungen und die Strafandrohung von sexueller Nötigung und Vergewaltigung festlegt.

Auch eine Vergewaltigung in der Ehe und Partnerschaft ist ein Verbrechen nach § 177 StGB.

Je früher eine Anzeige erfolgt, umso günstiger ist es für die Beweisführung. Eine Anzeige nach § 177 StGB wird auf jeden Fall von der Polizei verfolgt. Die Polizei muss ermitteln. Das heißt, dass eine Anzeige wegen Vergewaltigung oder sexueller Nötigung nicht mehr zurückgenommen werden kann. Auch Äußerungen von Bekannten, Freunden und Angehörigen bezüglich einer Vergewaltigung gegenüber Polizeibeamten setzen ein Ermittlungsverfahren in Gang.

Anzeige ja oder nein?

Wenn Sie noch nicht genau wissen, ob Sie Anzeige erstatten möchten, können Sie sich mit Ihren Fragen und Unsicherheiten an unsere Fachberatungsstelle oder an eine/n niedergelassene/n Rechtsanwältin/anwalt wenden. Sie können sich erkundigen, ob das, was passiert ist, strafrechtlich verfolgt wird wie z. B.: „Er hat mich aufgefordert sein Glied anzufassen, ist das sexuelle Nötigung?“ „Als 13-Jährige bin ich sexuell missbraucht worden, jetzt bin ich 27 Jahre alt, kann ich den damaligen Nachbarn noch anzeigen?“ „Ich wurde vor einem halben Jahr von einem Bekannten meines Freundes vergewaltigt, ich habe es bislang niemanden erzählt, wird man mir vor Gericht glauben?“

Seit 2013 haben sich die Verjährungsfristen für sexuellen Missbrauch wesentlich verlängert. Deswegen lohnt es sich auf jeden Fall, sich bei der Frauenberatungsstelle oder auch durch eine Anwältin oder

einen Anwalt zu informieren. Wir unterstützen Sie gerne, indem wir Ihnen entsprechende Adressen vermitteln und helfen Ihnen, eine kostenlose Erstberatung zu erhalten.

Anwaltliche Beratung

Die Anwältin, der Anwalt kann Sie umfassend und detailliert über Ihre Rechte im Strafverfahren oder im Zivilverfahren beraten. Wichtige Informationen über Verjährungszeiten, Art der Straftat und Opferrechte sowie die Klärung der Anwaltskosten im Rahmen des Strafverfahrens, können für Sie auch im Vorfeld einer Strafanzeige von Bedeutung sein.

Nach dem Gewaltschutzgesetz besteht zivilrechtlich auch die Möglichkeit, bei Gericht schnell Maßnahmen gegen den Täter zu erwirken. Es ist möglich, ihm zu untersagen, die Wohnung zu betreten oder sich der verletzten Person zu nähern. Wenn eine derartige Maßnahme kurzfristig erforderlich ist, so kann ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch bei der zuständigen **Rechtsantragsstelle beantragt** werden. Der Antrag kann auch von einer/einem beauftragten Rechtsanwältin/anwalt gestellt werden.

§ 177 Abs. 1 StGB besagt:

Wer eine andere Person mit Gewalt, durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft (sexuelle Nötigung).

In § 177 Abs. 2 StGB wird der besonders schwere Fall geregelt, der besagt, wenn der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, vor allem, wenn sie mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung) oder die Tat von mehreren gemeinschaftlich verübt wurde, dann wird auf Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren erkannt. Auch der Versuch einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung ist strafbar.

Der Weg zur Polizei – Anzeige erstatten

Bei aktueller Gewalttat: Wenn Sie in akuter Gefahr sind, rufen Sie die Polizei über den **Notruf 110**. Die diensthabenden Beamten/innen erheben alle Daten, die zur kurzfristigen Ergreifung des Täters führen können.

Für die Anzeigenerstattung ist in Ulm die **Kriminalpolizei** am Münsterplatz 47, Tel. (0731) 188-0 zuständig.

Hier arbeiten Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte, die speziell für die Befragung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung geschult sind.

Die polizeiliche Vernehmung

Sie dürfen zur Anzeigenerstattung eine Person Ihres Vertrauens sowie eine Anwältin/ einen Anwalt mitnehmen. Sie können darauf bestehen, dass eine weibliche Beamtin die polizeiliche Vernehmung durchführt. Bei dieser Vernehmung müssen Sie Angaben zur Tat, zum Täter und zu den weiteren Umständen machen. Diese Schilderungen müssen so genau wie möglich sein. Wenn Ihnen eine Aussage im Beisein des Täters vor Gericht nicht zugemutet werden kann, ist auch eine Videoübertragung möglich.

Folgende Fragen werden häufig gestellt: Was ist passiert? Wo und wann war es? Gibt es Beweise? Gibt es Spuren? Hat jemand bemerkt, was passiert ist? Wie wurde die sexuelle Gewalt ausgeübt? Wie oft war es? Wann hat es aufgehört?

Die detaillierte Beschreibung ist sehr wichtig, denn die Polizei ist verpflichtet, den Sachverhalt genau zu erforschen und Ermittlungen einzuleiten.

Wenn die Zeugenaussage für Sie zu anstrengend wird, gibt es immer die Möglichkeit, Pausen einzulegen oder die Aussage auf mehrere Termine zu verteilen. Das Vernehmungsprotokoll bleibt bei der Polizei.

Wenn Sie aus Sicherheitsgründen nicht möchten, dass Ihre eigene Adresse in den Akten vermerkt wird, können Sie das beantragen. Für die spätere Gerichtsverhandlung ist es ratsam, ein Gedächtnisprotokoll über den Tathergang zu erstellen.

Gynäkologische Untersuchung

Falls zur Spurensicherung eine gynäkologische Untersuchung nötig ist, begleitet Sie eine Polizeibeamtin/ein Polizeibeamter in die Universitäts-Frauenklinik Ulm (siehe auch Kapitel Beweissicherung und ärztliche Versorgung, Seite 6).

Ermittlungsverfahren

Nachdem die Polizei von der Straftat erfahren hat, ist sie verpflichtet, den Täter zu ermitteln. Dies bedeutet z. B. bei aktueller Gewalt, dass der Beschuldigte gesucht wird, der Tatort aufgesucht wird, um Beweise zu sichern, und dass weitere Zeuginnen/Zeugen vernommen werden.

Liegen die geschilderten sexuellen Übergriffe zeitlich länger zurück, werden alle zur Verfügung stehenden Informationen gesammelt. Der Beschuldigte wird ebenfalls zu den Vorwürfen vernommen. Häufig wird im Ermittlungsverfahren auch eine richterliche Vernehmung durchgeführt. Bei einer richterlichen Vernehmung besteht die Möglichkeit eine/n Anwältin/Anwalt als Zeugenbeistand hinzuzuziehen. Bei Vergewaltigungsvorwürfen ist regelmäßig ein Zeugenbeistand beizuordnen. Ihre Anwältin/Ihr Anwalt kann einen entsprechenden Antrag auf Beiordnung stellen. Diese Ermittlungszeit kann einige Wochen und Monate in Anspruch nehmen, je nach Umfang der Zeugenaussagen und Überprüfungen.

Spätestens, wenn die Ermittlungen der Polizei laufen, sollten Sie sich anwaltlichen Beistand suchen. Ihre Anwältin/Ihr Anwalt wird Ihnen die weiteren Schritte erklären und Sie aktiv im weiteren Verfahren unterstützen (siehe Kapitel Rechtsbeistand und Nebenklage, Seite 12).

Wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind, entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob es zu einer Anklageerhebung oder zur Einstellung des Verfahrens kommt.

Rechtsbeistand und Nebenklage

Nach dem Opferschutzgesetz haben Sie das Recht, eine Anwältin/einen Anwalt als Zeugenbeistand zu beauftragen, die/der Ihnen mittels Prozesskostenhilfe beigeordnet wird.

Frauen, die Opfer einer Vergewaltigung oder schweren sexuellen Nötigung geworden sind, können für das Strafverfahren einen Antrag auf Zulassung als Nebenklägerin beim Gericht stellen. Dadurch haben Sie die Möglichkeit der ununterbrochenen Anwesenheit in der Hauptverhandlung. Sie können dann auch die Angaben des Beschuldigten hören und hierzu evtl. weitere Beweisanträge stellen. Wenn die Anwesenheit für Sie zu belastend ist, können Sie auch Ihre Anwältin/Ihren Anwalt mit der ununterbrochenen Anwesenheit beauftragen. So bleiben Sie über Entwicklungen im Verfahren stets auf dem Laufenden und können evtl. später noch Beweisanträge stellen.

Einige wichtige Vorteile der Nebenklage sind:

- Einsicht in die Akten nehmen zu können
- während des Gerichtsverfahrens anwesend sein zu dürfen und eigene Anträge stellen zu können, z. B. Ausschluss der Öffentlichkeit
- Fragen an den Angeklagten und an die Zeugen stellen zu können
- Beweisanträge stellen zu können
- ein Plädoyer halten zu können
- Rechtsmittel einlegen zu können

Wenn Sie weder Nebenklage noch die Beiordnung eines anwaltlichen Zeugenbeistandes beantragt haben, werden Sie vor Gericht lediglich als Zeugin vernommen und haben selbst keine Möglichkeit, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen.

Hauptverhandlung/ Strafrecht

Sie werden als Zeugin zum Verhandlungstag geladen. Das bedeutet, dass Sie vor dem Gericht Ihre Aussage wiederholen und Fragen zum Tathergang beantworten müssen.

Sind viele Zeugen/innen und Sachverständige (z. B. Gutachter, Ärzte) geladen, kann die mündliche Verhandlung auch mehrere Tage dauern. Ihre Aussage wird zu einem bestimmten Zeitpunkt festgelegt, dennoch können Wartezeiten entstehen.

Es ist hilfreich, von erfahrenen Prozessbegleitern/innen unterstützt zu werden, um über den Ablauf der Hauptverhandlung informiert zu sein, z. B. die Belehrung vor Gericht, Beweisaufnahme, Plädoyers.

So können Sie sicherer und selbstbewusster in den Zeugenstand treten. Natürlich können Sie sich auch von Personen Ihres Vertrauens begleiten lassen, um während der Wartezeit und den Pausen eine/n Ansprechpartner/in zu haben.

Ihre Aussage vor Gericht

Beantworten Sie die Fragen so gut Sie können. Wenn Sie etwas nicht mehr genau wissen, sagen Sie es. Niemand kann erwarten, dass Sie alle Details noch präzise schildern können. Trauen Sie sich auch, nachzufragen, wenn Sie etwas nicht genau verstanden haben. Nach der Befragung durch die/den vorsitzenden Richter/in haben alle anderen Verfahrensbeteiligten das Recht, Ihnen Fragen zu stellen, auch der Angeklagte selbst. Die Fragen der Verteidigung werden oftmals als unangenehm empfunden, da diese möglicherweise Ihre Glaubwürdigkeit in Frage stellen wird.

Sind alle Zeugen/innen und Sachverständige wie Ärzte/innen, Gutachter/innen gehört worden, wird die Beweisaufnahme geschlossen. Es folgen die Plädoyers der Staatsanwaltschaft, der Nebenklagevertretung und der Verteidigung. Alle fassen wichtige Sachverhalte und Beweismittel zusammen, bewerten sie und fordern Freispruch oder ein bestimmtes Strafmaß und Auflagen. Der Angeklagte hat das letzte Wort und kann entscheiden, ob er etwas sagen möchte.

Das Gericht zieht sich dann zur Beratung zurück. Das Verfahren endet mit der Verkündung des Urteils durch die/den vorsitzende/n Richter/in.

Auch ohne Vertretung durch eine Anwältin/einen Anwalt können Sie verlangen, dass Ihnen das Ergebnis des Strafverfahrens mitgeteilt wird.

Zivilrechtliche Möglichkeiten

- **Schadensersatz und Schmerzensgeld:**

Sie haben die Möglichkeit, in einem zivilrechtlichen Verfahren finanziellen Ausgleich für die erlittenen Verletzungen oder für entstandene finanzielle Verluste zu fordern. Dies erfordert allerdings eine zweite Beweisaufnahme – dann vor einem Zivilgericht.

Es besteht aber auch die Möglichkeit, diese Forderungen bereits im Strafverfahren zu stellen. Für dieses sogenannte Adhäsionsverfahren müssen Sie bzw. Ihre Anwältin/Ihr Anwalt vor der Hauptverhandlung einen entsprechenden Antrag stellen. Die Chance, dass das Adhäsionsverfahren zugelassen wird, ist umso größer, je früher dieses beantragt wird. Sprechen Sie Ihre Anwältin/Ihren Anwalt darauf an.

- **Kontakt- und Näherungsverbot:**

Falls Sie sich weiterhin vom Täter bedroht fühlen, können Sie im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes beantragen, dass dieser sich Ihnen nicht mehr nähern oder Kontakt mit Ihnen aufnehmen darf. Dies kann durch eine einstweilige Verfügung sehr kurzfristig ausgesprochen werden. Der Antrag kann bei der zuständigen Rechtsantragsstelle direkt von Ihnen oder aber von Ihrer Anwältin/Ihrem Anwalt gestellt werden.

Das Opferentschädigungsgesetz

Wenn Sie Opfer einer Gewalttat wurden, die Tat angezeigt haben und einen gesundheitlichen (körperlichen und/oder seelischen) Schaden erlitten haben, leisten die Landratsämter Unterstützung. Ausgeglichen werden die

- Kosten der Heil- und Krankenbehandlungen, z. B. auch Psychotherapie
- Beschädigten- und Hinterbliebenenrente, wenn die Gesundheitsschädigung aufgrund der Gewalttat sehr schwer ist
- Witwen- und Waisenrente

Den Antrag stellen Sie beim Fachdienst Versorgung, der für Ihren Wohnort zuständig ist, möglichst innerhalb eines Jahres nach der Tat. Leistungen werden ab Antrag gewährt. Der Täter wird wegen Kostenersatzung benachrichtigt. Auf jeden Fall brauchen Sie ärztliche Atteste, die deutlich machen, dass Ihre gesundheitliche Beeinträchtigung direkt mit der erlebten Gewalttat in Zusammenhang steht.

Justizzentrum Zeughaus

Rechtsantragstelle

Zeughausgasse 14

89073 Ulm

Tel. (0731) 189-2117

www.amtsgericht-ulm.de

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Fachdienst Versorgung

Wilhelmstraße 23–25

89073 Ulm

Tel. (0731) 185-4689 oder 185-4690

www.alb-donau-kreis.de

Landesstiftung Opferschutz

Die Landesstiftung Opferschutz unterstützt Einrichtungen und Projekte, die Opfern von Straftaten helfen und arbeitet mit verschiedenen Opfereinrichtungen zusammen.

Die individuellen Leistungen für Betroffene sind einmalige materielle Zuwendungen in Form einer Schadenshilfe oder ein Ersatz für nicht einklagbares Schmerzensgeld. Das heißt, wenn sich herausstellt, dass der Täter zu einer Schmerzensgeldzahlung verurteilt wurde (gleich ob im Strafverfahren oder im Zivilverfahren), der Täter aber ohne Vermögen ist, besteht die Möglichkeit, Zuwendungen aus dieser Stiftung zu erhalten. In der Regel können finanzielle Zuwendungen nur gewährt werden, wenn der Täter wegen der Tat strafrechtlich verurteilt worden ist (es gibt aber auch Ausnahmen).

Weitere Informationen über die Landesstiftung erhalten Sie bei Ihrer Rechtsanwältin/Ihrem Rechtsanwalt, bei der Frauenberatungsstelle, beim Weißen Ring oder direkt unter:

Landesstiftung Opferschutz
Neckarstraße 145
70190 Stuttgart
Tel. (0711) 2 84 64 54
www.landesstiftung-opferschutz.de

Gewalt stellt immer einen Angriff auf Ihre Menschenwürde dar und ist Unrecht. Sie gedeiht am besten im Verborgenen und häufig in sehr vertrauten Beziehungen. Wir behandeln Ihre Angelegenheit vertraulich. Sie müssen uns das, was Sie erlebt haben, nicht beweisen. Wir glauben Ihnen das, was Sie uns erzählen. Sie können die Dauer und die Form Ihrer Unterstützung mitbestimmen.

Beratung, Begleitung, Information – Frauenberatungsstelle Ulm

Die Frauenberatungsstelle des Vereins Frauen helfen Frauen ist Anlaufstelle für Frauen bei sexueller und/oder häuslicher Gewalt. Sie werden dort von fachkundigen Sozialpädagoginnen beraten und unterstützt.

Ausserhalb der Bürozeiten ist das bundesweite Hilfetelefon für Frauen sowie das Krisentelefon der Telefonseelsorge geschaltet (siehe Seite 19). Hier erhalten Sie Information und Hilfe rund um die Uhr.

Krisenintervention und Beratung

Wir unterstützen Sie bei der Klärung der aktuellen Gefahrensituation und bei rechtlichen, finanziellen und gesundheitlichen Fragen im Zusammenhang mit der Gewalterfahrung.

Wir beraten sowohl ein- als auch mehrmalig, auf Wunsch auch anonym, telefonisch, per E-Mail oder persönlich. Bei Bedarf kann auch eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher einbezogen werden. Sie können über die erlebte Gewalt und die damit verbundenen Ängste und Verletzungen in Ihrer Muttersprache sprechen.

Vermittlung

Wir helfen Ihnen bei der Suche nach Ärztinnen/Ärzten, Therapeutinnen/Therapeuten, Kliniken, Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten und anderen Hilfeeinrichtungen. Wenn Sie Therapeutinnen/Therapeuten suchen, die Erfahrungen mit Gewaltopfern haben, helfen wir Ihnen bei der Vermittlung und bieten Ihnen Gespräche und Unterstützung bis zum Beginn der Therapie.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Wir unterstützen Sie bei der Entscheidungsfindung, ob Sie Anzeige erstatten möchten und geben Ihnen wichtige Informationen. Auf Wunsch begleiten wir Sie zur Polizei, zur ärztlichen Untersuchung oder zu einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt. Wir stehen Ihnen während der gesamten Zeit des Strafverfahrens zur Seite und helfen Ihnen, mit Ihren Unsicherheiten und Ängsten umzugehen. Wir begleiten Sie zu den Gerichtsterminen und können mit Ihnen auch nach Abschluss des Verfahrens noch offene Fragen und Probleme besprechen.

Gruppenangebote

Wir bieten angeleitete Gruppen für Frauen mit Gewalterfahrungen an oder vermitteln an Selbsthilfegruppen. Sie können mit anderen Frauen, die Ähnliches erlebt haben, in Austausch kommen.

Beratung für Partner/in und Angehörige

Bei Bedarf beraten und unterstützen wir auch Angehörige, Partner/innen und Freunde/innen (siehe Kapitel „Was Angehörige tun können“, Seite 22).

Kollegiale Fachberatung

Wir beraten auch Fachkolleginnen/Fachkollegen, wie sie Frauen nach erlebter sexueller Gewalt unterstützen können.

Workshops und Fortbildungsseminare

Für Schulen und Ausbildungseinrichtungen bieten wir Workshops zu den Themen „Sexuelle Gewalt“ und „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ an, ebenso Fortbildungsseminare für verschiedene Berufsgruppen.

Frauenberatungsstelle – Frauen helfen Frauen e.V.

Olgastraße 143

89073 Ulm

Tel. (0731) 61 99 06

info@fhf-ulm.de

www.fhf-ulm.de

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Rund um die Uhr: 08000 116 016

Was Sie selbst tun können

Jede Vergewaltigung und sexuelle Nötigung ist ein Angriff auf den Körper, den Geist und die Seele. Es ist wichtig, mit den eigenen Gefühlen und Problemen nicht allein zu bleiben. Viele Übergriffe finden im näheren sozialen Umfeld statt, im Freundes- und Bekanntenkreis, am Arbeitsplatz, in der Familie und in der Partnerschaft. Dann ist es schwer, sich wieder jemandem anzuvertrauen.

Viele Frauen, die eine Vergewaltigung erlebt haben, wenden sich erst nach Wochen und Monaten an eine professionelle Hilfeeinrichtung. Direkt nach der Tat vertrauen sie sich „der besten Freundin“ oder dem Partner an oder sie bleiben alleine damit („das schaff' ich schon“).

Wir möchten Sie aber dazu ermutigen, sich baldmöglichst professionelle Hilfe in einer Beratungsstelle, bei einer Ärztin/einem Arzt oder einer Psychotherapeutin/einem Psychotherapeuten zu holen (siehe Kapitel Beratung, Begleitung, Information, Seite 17). Darüber hinaus gibt es aber auch einige Dinge, die Sie für sich selbst tun können:

Gedächtnisstütze

Versuchen Sie einer Vertrauensperson den Tathergang zu schildern, wenn Sie nicht sofort anzeigen möchten. Diese Person ist dann eine wichtige unmittelbare Zeugin.

Günstig ist ein schriftliches Gedächtnisprotokoll, auch Nebensächlichkeiten können von Bedeutung sein. Das Niederschreiben kann für Sie selbst erleichternd wirken.

Selbsthilfe

Selbsthilfe unterstützt die eigenen Selbstheilungskräfte und den natürlichen Verarbeitungsprozess. Gespräche mit Vertrauenspersonen sowie Ablenkung durch Unternehmungen und Hobbys können hilfreich sein. Körperliche Aktivitäten wie z. B. joggen können angestaute Wut und Aggression abbauen und wieder ein positives Körpergefühl vermitteln. Entspannungsübungen und Musik können wieder Ruhe einkehren lassen. Wichtig ist, dass Sie das finden, was Ihnen gut tut.

Selbsthilfegruppen

Frauen, die den Austausch mit anderen betroffenen Frauen suchen, können sich an die bestehenden Selbsthilfegruppen für Frauen, die Gewalt erlebt haben, wenden. Gerne vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu einer bestehenden Gruppe.

Unterstützung durch Angehörige, Partnerin/Partner und Freundinnen/Freunde

Menschen, die verständnisvoll mit Ihnen umgehen, sind Balsam für Ihre Seele. Achten Sie dabei auf die Zeit, die Sie brauchen, auf Ihre innere Stimme und lassen Sie sich zu nichts drängen (siehe Kapitel: Was Angehörige tun können, Seite 22).

Literatur

Es gibt sehr gute Literatur für Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, Ratgeber für Betroffene und Erfahrungsberichte sowie Fachbücher. Sie können an der Frauenberatungsstelle Ulm nach Literaturtipps fragen oder im Internet unter www.frauen-gegen-gewalt.de bundesweite Informationen erhalten.

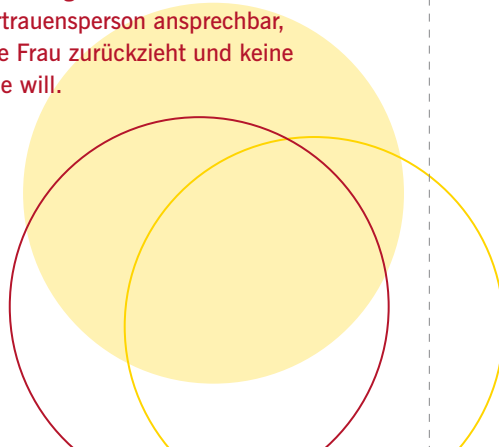
Was Angehörige tun können

In diesem Abschnitt wenden wir uns an Angehörige und Bezugspersonen aus Partnerschaft und Freundeskreis, die Frauen nach erlebter sexueller Gewalt unterstützen wollen. Diese Unterstützung ist wichtig, damit Betroffene den Mut finden, darüber zu sprechen. Es ist nicht leicht, über die Hand am Busen oder über obszöne und beleidigende Anrufe zu sprechen. Es ist erst recht nicht leicht, über den erzwungenen Geschlechtsverkehr, über Ekel und Scham zu sprechen. Besonders, wenn der Täter aus dem sozialen Umfeld oder Bekanntenkreis kommt.

Sie als Bezugsperson können ermutigen, über Grenzverletzungen zu sprechen. Sie können unterstützen, nach dem ersten Schock einen individuellen Weg zu finden. Sie können entscheidend dazu beitragen, dass die Frau die Gewalterfahrung verarbeiten kann. Diese Unterstützung ist nicht einfach.

Ein paar wichtige Grundhaltungen sind:

- Zeigen Sie, dass Sie dem Täter die alleinige Verantwortung für die Tat geben. Machen Sie deutlich, dass diese Gewalt Unrecht war. Schuldzuweisungen und Unglaube sind für die betroffene Frau unnötige Belastungen.
- Nehmen Sie die Frau mit ihren Gefühlen von Wut, Trauer, Schmerz, Angst ernst. Denn jede Form der Reaktion auf die Gewalttat ist in Ordnung.
- Jede Entscheidung trifft die betroffene Frau selbst. Auch wenn Sie sicher sind, dass es für die Frau richtig und hilfreich ist, entscheiden Sie nicht über den Kopf der Frau hinweg.
- Bleiben Sie als Vertrauensperson **ansprechbar**, auch wenn sich die Frau zurückzieht und keine weiteren Gespräche will.



Unterstützung und Verantwortung für Sie selbst als Helfende/r

Eigene Aktivitäten

Vermeiden Sie überstürzte Aktivitäten, mit denen Sie den Täter selbst zur Verantwortung ziehen oder konfrontieren wollen. Drängen Sie die Frau nicht, Anzeige zu erstatten oder Angehörige zu informieren, und handeln Sie nicht ohne Rücksprache und ohne die Zustimmung der betroffenen Frau. Eine Anzeige kann bei sexueller Gewalt nicht zurückgezogen werden.

Wahrnehmen und achten

Verantwortungsvolle Unterstützung bedeutet, dass die Bedürfnisse und Wünsche der betroffenen Frau vorrangig wahrgenommen und respektiert werden. Den individuellen Weg der betroffenen Frau anzuerkennen, zu würdigen und zu achten ist sehr wichtig, aber auch nicht einfach. Wenn es Ihnen aus verschiedenen Gründen nicht gelingt, holen Sie sich professionelle Unterstützung.

Eigene Hilfslosigkeit und Überforderung

Für Sie als Bezugsperson kann der Kontakt zu einer betroffenen Frau eine große Belastung bedeuten, weil Ihnen die schrecklichen Berichte über die erlebte Gewalt Angst einflößen und auch bei Ihnen ein Gefühl von Hilfslosigkeit und Ohnmacht auftritt. Das ist verständlich, denn die Verletzung und Demütigung nahestehender Menschen ist schwer zu ertragen. Es ist gut, gemeinsam mit der betroffenen Frau auch nach zusätzlichen unterstützenden Personen Ausschau zu halten.

Beratung für Helfende

Zur eigenen Unterstützung und zur Entlastung können Sie als helfende Person Beratung in unserer Einrichtung annehmen. In den Gesprächen ist es möglich, über eigene Hilfslosigkeit zu sprechen, die Situation der betroffenen Frau besser verstehen zu lernen und gemeinsam nach unterschiedlichen Lösungsmöglichkeiten zu schauen.

Weitere Opferhilfeeinrichtungen

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e. V.:

Projekt Zeugenbegleitung

Die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm bietet Opfern und Zeugen/innen von Straftaten Unterstützung und Begleitung zu den Gerichtsterminen in Ulm, Göppingen, Geislingen und Ehingen. Es stehen geschulte ehrenamtliche Zeugenbegleiterinnen und Zeugenbegleiter zur Verfügung, die Ihnen wichtige Informationen zum Ablauf eines Strafverfahrens geben können. Das Angebot beinhaltet auch eine vorherige Besichtigung des Gerichtsraumes, ein erstes Kennenlernen der Begleitperson, Klären der Erwartungen und ein Sprechen über Ihre Befürchtungen und Unsicherheiten.

Für die Wartezeit am Gericht organisiert die Zeugenbegleitung einen Warteraum, wenn Sie dies wollen. Das Gericht wird darüber informiert, dass Sie eine Begleitung für Ihre Zeugenaussage in Anspruch nehmen, so kann Ihre Ansprechperson neben Ihnen im Gerichtsraum sitzen. Auch besteht im Anschluss die Möglichkeit über den Gerichtsprozess zu sprechen.

Die Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm gibt Ihnen zudem wichtige Informationen über weitere Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen.

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e. V./

Zeugenbegleitung

Zinglerstraße 71

89077 Ulm

Tel. (0731) 93 59 99 - 13 oder - 0

www.bwhulm.de

WEISSER RING e.V.

Der WEISSE RING ist ein bundesweit tätiger Verein, der sich für Kriminalitätsoffer einsetzt. Die Hilfe erfolgt schnell, vielfältig und direkt. In ihm engagieren sich Männer und Frauen verschiedener Professionen ehrenamtlich für den Schutz von Opfern von Straftaten und bieten:

- Persönliche Betreuung und menschlichen Beistand nach einer Straftat
- Begleitung zu Terminen bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden
- Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen
- Hilfeschecks für eine frei wählbare anwaltliche bzw. psychotraumatologische Erstberatung
- Gewährung von Rechtsschutz zur Wahrung von Opferschutzrechten im Strafverfahren (Opferanwalt) und zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)
- Erholungsmaßnahmen für Opfer und ihre Angehörige in bestimmten Fällen
- Finanzielle Zuwendungen zur Überbrückung der Tatfolgen
- Bundesweites Opfer-Telefon: 116 006

WEISSER RING e. V.

Außenstelle Ulm/Alb-Donau

Cecile Behrendt

Postfach 200135

89040 Ulm

Mobil 0151-55 16 47 25

weisserring.ulm@gmail.com

Wichtige Adressen in Ulm

Anzeige – gerichtliches Verfahren

Polizei-Notruf 110

Kriminalpolizei Ulm

Münsterplatz 47
89073 Ulm
Tel. (0731) 188-0

Rechtsantragsstelle – Amtsgericht Ulm

Justizzentrum Zeughaus
Zeughausgasse 14
89073 Ulm
Tel. (0731) 189-2117

Staatsanwaltschaft Ulm

Olgastraße 109
89073 Ulm
Tel. (0731) 189-0

Medizinische Versorgung

Ärztlicher Notdienst 112

Notfallambulanzen – Universitätsklinikum Ulm

Tel. (0731) 500-0

Frauenklinik Ulm – Ambulanz

Medizinische Versorgung und kostenlose
vertrauliche Spurensicherung
Prittwitzstraße 43
89075 Ulm
Tel. (0731) 500-5 86 88

Beratung und Begleitung

Frauenberatungsstelle Ulm –

Frauen helfen Frauen e. V.

Olgastraße 143
89073 Ulm
Tel. (0731) 61 99 06

WEISSER RING e.V.

Außenstelle Ulm/Alb-Donau
Cecile Behrendt
Postfach 200135
89040 Ulm
Mobil 0151-55 16 47 25

Zeugenbegleitung –

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e. V.

Zinglerstraße 71
89077 Ulm
Tel. (0731) 93 59 99-13

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen

Rund um die Uhr: 08000 116 016
www.hilfetelefon.de

Finanzielle Unterstützung

Fachdienst Versorgung – Landratsamt Alb-Donau-Kreis

Opferentschädigung
Wilhelmstraße 23–25
89073 Ulm
Tel. (0731) 185-4689 oder 185-4690

Landesstiftung Opferschutz

Neckarstraße 145
70190 Stuttgart
Tel. (0711) 2 84 64 54
www.landesstiftung-opferschutz.de

Fonds Sexueller Missbrauch

Glinkastraße 24
10117 Berlin
Tel. 0800 400 10 50
www.fonds-missbrauch.de



Frauen helfen
Frauen e.V.

**Frauenberatungsstelle
Frauenhaus**
Olgastraße 143, 89073 Ulm



Telefonische Beratung und Anmeldung:

Telefon 0731/61 99 06

info@fhf-ulm.de, www.fhf-ulm.de

Nachts, an Feiertagen und am Wochenende:

Kostenlos – vertraulich – rund um die Uhr!



**Wir sind auf Spenden angewiesen –
unser Spendenkonto bei der Sparkasse Ulm:
IBAN: DE37 6305 0000 0000 0723 44
BIC: SOLADES1ULM**